

401 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (393 der Beilagen): Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA).

Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung hat bei ihrer Jahresversammlung in New Delhi im Jahre 1958 eine Verdopplung ihres Kapitals beschlossen. Obwohl das Kreditgewährungspotential damit wesentlich erhöht wurde, kann damit noch nicht allen Entwicklungsländern geholfen werden, da auf Grund der Statuten „gute Aussichten für die Rückzahlung“ die Voraussetzung für eine Weltbankanleihe sind.

Bei einer Reihe von Mitgliedsländern ist jedoch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit so gering und die Zahlungsbilanz so labil, daß oft keine Gewähr für eine Rückzahlung von Anleihen bestünde, die zu den normalen Bedingungen der Weltbank gegeben werden. Die USA schlugen daher in New Delhi im Jahre 1958 vor, der Weltbank ein neues Institut zur Seite zu stellen, welches niedrig verzinsliche, in lokaler Währung rückzahlbare Anleihen geben könnte. Dieses Institut sollte den Namen „International Development Association (IDA)“ führen und mit einem Kapital in der Höhe von 1 Milliarde Dollar ausgestattet werden, das von den Mitgliedsländern der Weltbank nach Maßgabe ihrer Subskriptionsquoten aufgebracht werden sollte.

Bei der Jahresversammlung der Weltbank in Washington im Jahre 1959, bei der das IDA-Projekt zur Diskussion stand, wurde einstimmig beschlossen, die Direktoren der Weltbank zu beauftragen, einen Statutenentwurf für das neue Institut auszuarbeiten und den Regierungen der Mitgliedsländer vorzulegen. Am 26. Jänner 1960 wurde ein solcher Statutenentwurf vom Direktorium der Weltbank angenommen und den Regierungen der Mitgliedsländer zur Annahme empfohlen.

Der Zweck der IDA liegt gemäß Artikel I der Statuten in der Förderung der wirtschaftlichen

Entwicklung sowie in der Erhöhung der Produktivität und des Lebensstandards in den Entwicklungsländern. Dieser Zweck soll durch die Bereitstellung finanzieller Mittel unter günstigeren Bedingungen, als es die Weltbank und die International Finance Corporation tun könnten, erreicht werden. Unter anderem ist die Möglichkeit der Rückzahlung in lokaler Währung und die Festsetzung von besonders niedrigen Zinsen vorgesehen.

Die Mitglieder der Internationalen Entwicklungsorganisation werden in dem in Artikel II Abschnitt 2 bezogenen Verzeichnis A in zwei Gruppen eingeteilt, die in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage als „industrialisierte Länder“ und „unterentwickelte Länder“ angeführt werden. Der Ausschuss war der Ansicht, daß die zweite Gruppe als „Entwicklungsländer“ zu bezeichnen ist. Die Festsetzung der Subskriptionsquoten erfolgt in Übereinstimmung mit den Kapitalanteilen der Weltbank.

Den industrialisierten Ländern gehören 17 Staaten mit einem Kapitalanteil von rund 763 Millionen Dollar an. In dieser ersten Gruppe befindet sich Österreich mit einem Anteil von 5'04 Millionen Dollar.

Die Entwicklungsländer, die der zweiten Gruppe angehören, haben einen Kapitalanteil von 237 Millionen Dollar.

Alle Befugnisse der Internationalen Entwicklungsorganisation liegen nach Artikel VI Abschnitt 2 beim Gouverneursrat. Die von Mitgliedern der Weltbank, die gleichfalls Mitglieder der IDA sind, ernannten Gouverneure sind von Amts wegen Gouverneure der IDA.

Der Präsident der Weltbank ist nach Artikel VI Abschnitt 5 von Amts wegen Präsident der IDA. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für das Organisationswesen sowie für die Einstellung und Entlassung leitender Angestellter und des sonstigen Personals verantwortlich.

Nach Artikel VII Abschnitt 1 können Mitglieder jederzeit austreten. Der Austritt wird mit dem Zeitpunkt des Einganges einer schriftlichen Anzeige an die Hauptgeschäftsstelle wirksam. Die Geschäftstätigkeit der IDA kann nach Artikel VII Abschnitt 5 durch Mehrheitsbeschluß der Gouverneure jederzeit eingestellt werden.

Artikel IX legt schließlich die Bedingungen, unter welchen das Abkommen geändert werden kann, fest. Diesbezügliche Vorschläge sind dem Gouverneursrat vorzulegen. Werden sie von demselben gebilligt, dann wird bei allen Mitgliedern angefragt, ob sie sie annehmen. Bei Annahme durch drei Fünftel der Mitglieder, die vier Fünftel des gesamten Stimmrechtes vertreten, wird die Änderung für alle Mitglieder verbindlich. Es kann daher das Abkommen gemäß Artikel IX durch Mehrheitsbeschluß auch gegen den Willen eines Mitgliedsstaates mit für ihn verbindlicher Kraft abgeändert werden, während nach der österreichischen Bundesverfassung nur die verfassungsrechtlich dazu berufenen Organe berechtigt sind, für Österreich

verbindliche Handlungen zu setzen. Diese Bestimmung ist daher verfassungsändernd. Der Beitritt Österreichs zum IDA-Abkommen stellt sich somit als verfassungsändernder Staatsvertrag dar, der als solcher gemäß Artikel 50 B.-VG. unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des Artikels 44 Abs. 1 B.-VG. der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 20. April 1961 in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung der Abgeordneten Eibegger und Uhlir einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) (393 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 20. April 1961

Dipl.-Ing. Pius Fink
Berichterstatler

Aigner
Obmann